

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 276/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , die Richter Dr. S p e l l b r i n k und Dr. K o l o c z e k sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Ing. D a u b e r und L a s a r beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 11. Oktober 2005 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 3. Juli 2001 bis 24. September 2001, für die die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit festgestellt hat.
- 2 Die 1958 geborene Klägerin bezog bis zum 30. Juni 2001 Alhi. Die Beklagte bot der Klägerin mit Schreiben vom 11. April 2001 eine Arbeit als Küchenhilfe bei der Firma M. an. Einen Vorstellungstermin am 25. April 2001 nahm die Klägerin nicht wahr; eine weitere Vorstellung scheiterte. Daraufhin versagte die Beklagte die Leistung wegen Arbeitsablehnung für die Dauer einer zwölfwöchigen Sperrzeit (Bescheid vom 4. Juli 2001, Widerspruchsbescheid vom 20. Juli 2001). Nach Angaben der Firma M. hat sich die Klägerin bis 9. Juli 2001 nicht mehr gemeldet. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 12. Mai 2004). Die Klägerin habe durch ihr Verhalten das Zustandekommen eines Vorstellungsgesprächs verhindert. Auch wenn die Klägerin am Versäumen des ersten Vorstellungstermins kein Verschulden treffe, habe die Firma ihr jedoch weitere Vorstellungstermine aufgegeben, die die Klägerin nicht wahrgenommen habe. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Beschluss vom 11. Oktober 2005). Die von der Firma angebotene Tätigkeit als Küchenhilfe sei für die Klägerin in jeder Hinsicht zumutbar gewesen. Anhaltspunkte, dass sie aus gesundheitlichen Gründe dazu nicht in der Lage gewesen wäre, seien nicht erkennbar.
- 3 Mit ihrer Beschwerde rügt die Klägerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht. Das LSG habe ihr Schreiben vom 10. Oktober 2005 nicht berücksichtigt. Daraus ergebe sich, dass die Darstellung, sie - die Klägerin - habe sich nicht bei der Firma vorgestellt, unrichtig sei. Der Vorstellungstermin sei vielmehr verlegt worden. Außerdem habe sie zum Beweis für die Behauptung, sich um ein Vorstellungsgespräch bemüht zu haben, dem LSG am gleichen Tag ein Schreiben der Firma vom 10. Juli 2001 übersandt.

II

- 4 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Die Klägerin rügt zu Recht, dass das LSG ihren Anspruch auf rechtliches Gehör iS des § 62 SGG und des Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG) verletzt hat.
- 5 Die Verpflichtung des Gerichts, das rechtliche Gehör der Verfahrensbeteiligten zu wahren, umfasst auch die Pflicht, deren Äußerungen zur Kenntnis zu nehmen. Zwar geht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen der Beteiligten grundsätzlich auch zur Kenntnis genom-



men und in Erwägung gezogen hat (BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13), und dass die Gerichte nicht verpflichtet sind, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden (BVerfG aaO). Eine Pflichtverletzung des Gerichts liegt aber dann vor, wenn sich den Entscheidungsgründen entnehmen lässt, dass das Gericht entscheidungserhebliches Vorbringen gänzlich außer Acht gelassen hat.

- 6 Vorliegend hätte das LSG den neuen Vortrag der Klägerin, den diese dem LSG mit Fax vom 10. Oktober 2005 übersandt hatte, einbeziehen müssen. Hierin hat die Klägerin ua ein Schreiben der Firma M. vom 10. Juli 2001 erwähnt, das auf ihr Vorstellungsschreiben vom 9. Juli 2001 verweist. Auf dieses Vorbringen hätte das LSG im Einzelnen eingehen und ggf nach weiterer Beweisaufnahme insbesondere im Hinblick auf den Beginn einer möglichen Sperrzeit (vgl BSG SozR 4-4100 § 119 Nr 2; zuletzt: BSG, Urteil vom 5. September 2006 - B 7a AL 14/05 R) prüfen müssen, welches Verhalten der Klägerin iS des § 144 Abs 1 Nr 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) als Sperrzeit auslösend anzusehen ist. Durch das Außerachtlassen des neuen Vorbringens der Klägerin hat das LSG deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.
- 7 Auf dem vorliegenden Verfahrensmangel kann das angefochtene Urteil auch beruhen, denn es ist nicht auszuschließen, dass das LSG bei Beachtung des § 62 SGG zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre.
- 8 Da die Tatsachenfeststellungen im Übrigen eine abschließende Entscheidung in der Sache nicht zulassen, hält der Senat es für geboten, den angefochtenen Beschluss des LSG gemäß § 160a Abs 5 SGG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.
- 9 Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung des Berufungsgerichts vorbehalten.

